

Wiener Stadtbibliothek

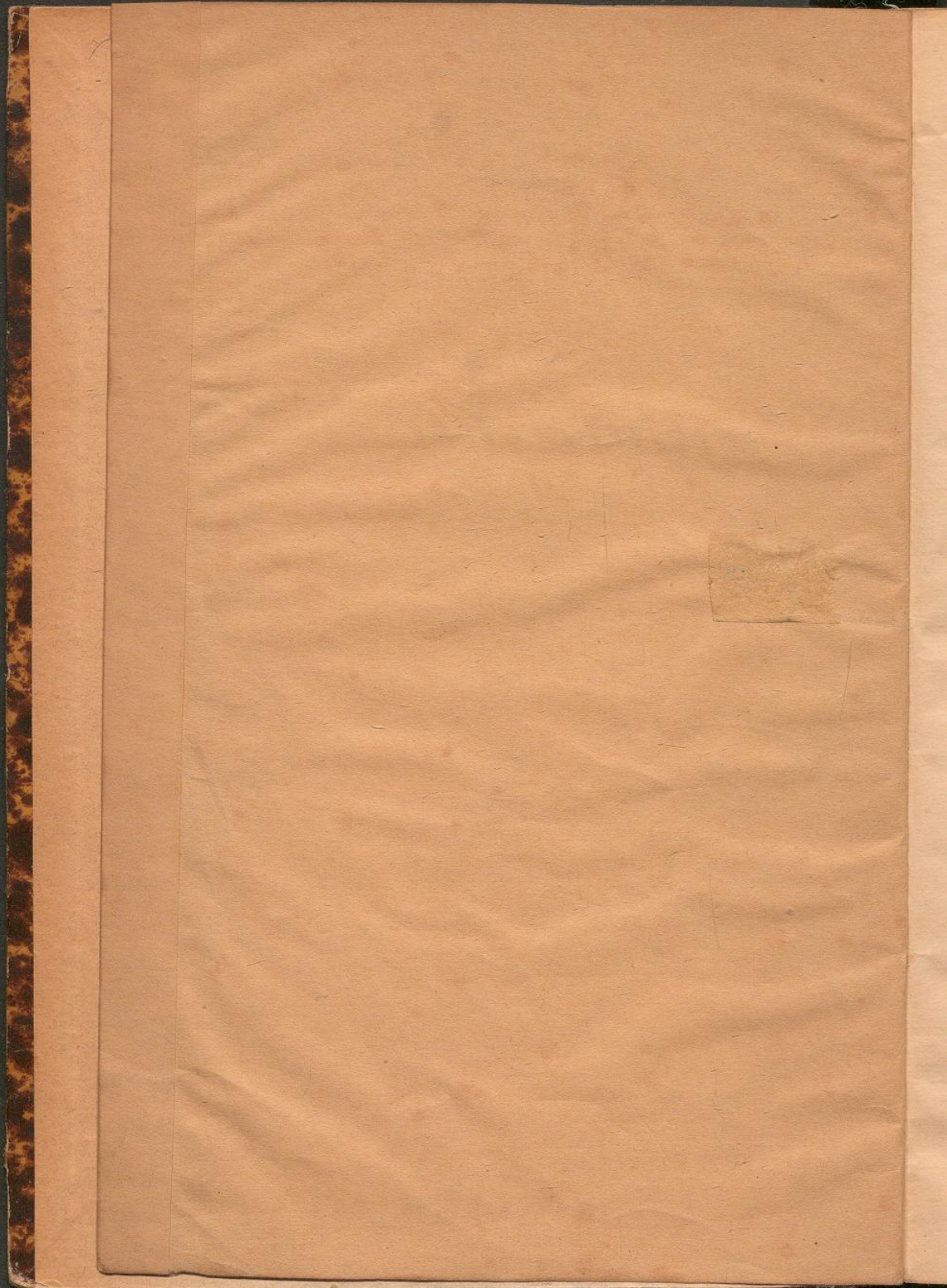
T

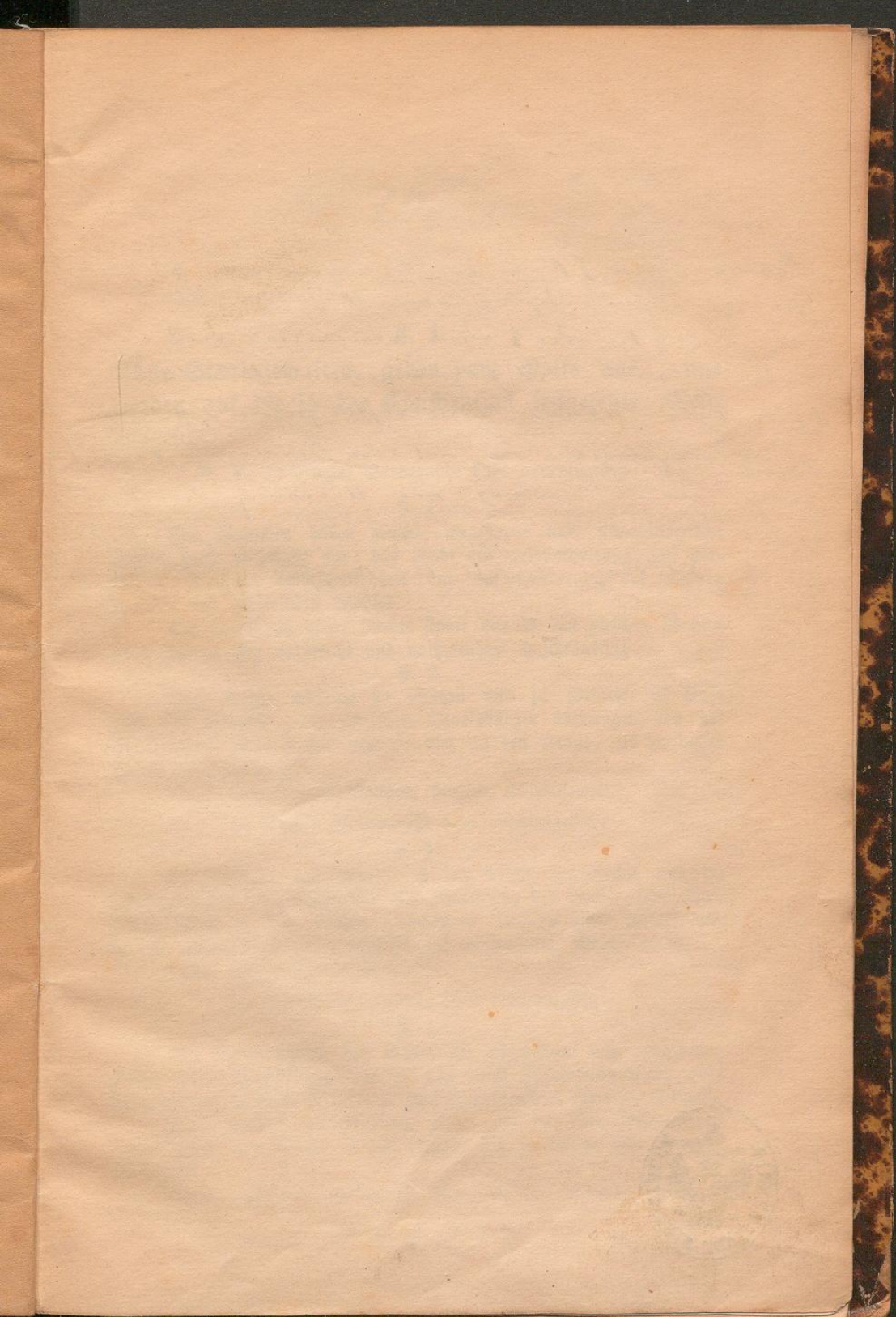
2676

A

Die
österreichischen
Grundrechte.

1. Auflage der von dem alt. u. neu. Hof Rath
Oktobor Lagen. herausgegeben, zummt
den von der Hofbibliothek abgedruckten. /





Verbalten über St in den Sitzungen vom 4^{ten} 8^{ten} & 9^{ten}
Jänner. In der Sitzung vom 10^{ten} Jänner Beschluß der Ver-
balle über St. Der S wird nunmehr von Josef Ammerling
als Ammerling mit der Abordnung F. Ullrich " der
St des Entwurfs der Grundrechte sei alle nicht für den
zuständig wegzulassen, und mit der Fortsetzung der Bestim-
mungen über die Theilung und Ausübung der Rechte
zustalt der mit dem Entwurf der übrigen Theile
der Constitution beauftragten Aufsicht zu übertragen.



a 2676

§. 1.

Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus, und werden auf die in der Constitution festgesetzte Weise ausgeübt.

M. V. a) Diesem Paragraphe habe voranzugehen:

§. 1.

Alle Menschen haben gleiche, angeborne und unveräußerliche Rechte, deren wichtigste sind: das Recht auf Selbsterhaltung, auf persönliche Freiheit, Unbescholtenheit und auf Förderung des eigenen geistigen und materiellen Wohles.

Die Ausübung dieser Rechte findet nur in den gleichen Rechten jedes Andern ihre natürliche und nothwendige Beschränkung.

§. 2.

Diese Rechte wirksam zu schützen und zu fördern, ist Aufgabe des Staates, die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur so viel an den Staat, als zu dessen Zwecke nothwendig ist.

Rieger, Hein, Palacky, Vaccano, Violant, Biemialkowskii.

b) Diesem Paragraphe habe voranzugehen:

§. 1.

Die Aufgabe des Staates ist der Schutz der Rechte und die Förderung des Gesamtwohles. Die Ausübung der Rechte jedes Einzelnen findet in den gleichen angebornen Rechten jedes Andern und in dem Staatszwecke die natürliche und nothwendige Beschränkung.

Laffer, Krainz, Pinkas, Raß.

c) Diesem Paragraphe habe voranzugehen:

§. 1.

Der Staat erklärt den Schutz der angebornen und erworbenen Rechte seiner Angehörigen und die nur durch Zusammenwirkung aller Staatsbürger mögliche Förderung ihres Gemeinwohles für seine Aufgabe.

Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur so viel an den Staat, als zu diesem Zwecke nothwendig ist.

Rieger, Fischhof, Goldmark, Hein, Palacky, Pinkas, Vaccano, Biemialkowskii.

y. N. 19. 777

S. 2.

Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger. Die Constitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

S. 3.

Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Alle Standesvorrechte, auch die des Adels, sind abgeschafft.

Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer sind vom Eintritte in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen.

Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst; keine Auszeichnung ist vererblich.

M. V. a) Zum ersten Absatze. Statt des zweiten Satzes:

Der Adel und alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Vaccano, Fischhof, Hein, Rieger, Violand, Ziemiakowski.

Alle Standesvorrechte und alle Arten von Adelsbezeichnungen sind abgeschafft, und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Violand, Fischhof, Rieger, Ziemiakowski.

Der Adel, als Stand, und alle Standesvorrechte überhaupt sind abgeschafft.

Palacky, Hein, Rieger, Violand.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden vom Staate weder verliehen noch anerkannt.

Rieger, Ambrosch, Feisalik, Fischhof, Hein, Vaccano, Violand, Ziemiakowski.

Standes- und Adelsvorrechte sind abgeschafft, und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Mayer, Kluck, Pinkas.

b) Zum zweiten Absatze.

Der Zusatz: „Ausländer sind vom Eintritte in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen“ sei hier wegzulassen.

Basser, Feisalik, Sachimowicz, Galter, Mayer, Pfreischner, Nag, Scholl, Turco.

Die Konstitutionen sind das Gesetz bestimmen, unter welcher
 von Bedingungen die öffentliche Staatsbürgerchaft zu
 werden, anzunehmen und zu verlieren wird. §

Art 2. m. m. § 1 wird in obigen Fassung in den Bestimmungen vom
 10. & 11. Januar auf den Antrag der Abgeordneten Pöschke
 und Ullrich auf angenommen

§ 2. In Folge der allein Staatsbürger ist das Volk.

In den Bestimmungen vom 11, 16, 17. Januar habe ich über § 3 den
 als Anfang zu § 1 in folgenden Fassung angenommen wird:

Alle Staatsbürger sind abgelehnt, Adressen zu empfangen,
 von jeglichem Art werden vom Staat werden werden
 nach anerkannt.

Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle
 dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer,
 die sind vom Eintritt in Civildienste und in die
 Militärdienste ausgeschlossen. Ausnahmen können werden
 durch besondere Gesetze bestimmt.

Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen
 berechtigt man nur persönliche Verdienste, keine
 Auszeichnung ist vererblich.

Amtebtitel dürfen nicht als bloße Ehrentitel ver-
 loren werden.

§ 2 (Früher § 4)

Die Freiheit der Preisen u. p. w. wörtlich wie die gegen-
überstehende § 4 lautet.

§ 2 von den Organen für die öffentliche Freiheit Verfassung
Inde

In der Sitzung vom 19^{ten} Jänner 1849 behaltet die Abstimmung Pass.
br.

§ 3 (Früher § 5)

Die Verfassung vor den erkommenden Umständen u. p. w. wörtlich
wie die gegenüberstehende § 5 lautet.

Zum III Absatz kommt noch: „weshalb in Unterabstimmung ge-
zogen werden, angenommen von Fall der Cassation der
ganzen Verfassung.“

In der Sitzung vom 23 u. 24 Jänner behaltet die Abstimmung Pass.
br.

§ 4 (Früher § 6)

Ein Antrag kann nur durch geächteten Druck auf einem
Zweigt der Druckerei Handlung besonderns gezogen
verfügt werden.

§. 4.

Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmegerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf verhaftet werden, außer kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der That ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.

Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Caution auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.

§. 5.

Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strassachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

In Strassachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden.

§. 6.

Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden.

Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögens-Einziehung dürfen nicht angewendet werden.

M. V. a) Im ersten Absätze solle statt den Worten „zur Zeit der strafbaren Handlung“ gesetzt werden: „zur Zeit des Vergehens.“

Basser, Hein, Krainz, Nag.

b) Zum zweiten Absätze.

Die Todesstrafe ist nur im Falle des qualifizirten Mordes zulässig.

Rieger, Palacky, Violand.

c) Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Fischhof, Ambrosch, Goldmark, Hein, Madonizza, Pfretschner, Pinkas, Rieger, Turco, Vaccano, Violand, Ziemiakowski.

d) Zum dritten Absätze.

Für Nichtaufzählung der unzulässigen Strafarten, mithin für Hinweglassung dieses dritten Absatzes stimmten:

Pinkas, Ambrosch, Gluck, Mayer, Palacky, Pfretschner.

S. 7.

Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letztern ist nur über richterliche Verordnung in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hinderniß der Verhaftung eines auf frischer That betretenen oder gerichtlich Verfolgten.

S. 8.

Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

M. V. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Die Todtskulte ist abgelehnt.

Die Doufan des öffentlichen Arbeit in 1. u. wie den
gegenüberstehenden Text Sol 56.

In den Sitzungen vom 24, 25, & 29 Jänner Verbalte
und Abstimmung darüber.

§ 5 [Früher § 7]

Das Handwerk ist unerschlaglich. Eine Durchführung der Hofnung
und der Puziere, oder eine Befehlsgewalt des Landen ist
und über nichterliche Anordnung oder über Auftrag der
Yonindanonen Todat in den gesetzlich bestimmten Fällen
und formen zulässig.

Die Unerschlaglichkeit des Handwerks in 1. u. wörtlich
wie der gegenüberstehenden Text Sol 57

In der Sitzung vom 30ten Jänner Verbalte und Abstimmung
darüber.

§ 6 (Früher § 8.)

Die Briefschaffenerlei darf nicht erschlagen und die bei
Befehlsgewalt von Briefen nur auf den Grund eines
nichterlichen Befehls und nach den Bestimmungen der
Gesetze vorgenommen werden.

Das Gesetz bezieht sich die Baureisen, welche für die Umkehr,
Zugung des Gefährten und die Post unterhalten werden
verantwortlich sind.

In der Sitzung vom 30^{ten} Jänner Debatte & Abstimmung darüber.

§ 7 (Jänner 29)

Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften
auf Petitionen ist unbeschränkt.

In der Sitzung vom 30^{ten} Jänner Debatte & Abstimmung darüber.

§ 8 (Jänner 10.)

Die Freizügigkeit der Personen und das Vermögen sind insofern
das Recht der Arbeit unterliegt nicht den in den Verordnungen
gesetzten Beschränkungen. Von Recht,
wegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt.
Es darf kein Abfuhrzoll gefordert werden.

§ 9 (Jänner 11)

Leibet wörtlich von der gegenwärtigen Besondere Teil 5
H.

In der Sitzung vom 11^{ten} Jänner 6^{ten} Februar Debatte & Abstimmung
darüber

Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Mayer, Feisalik, Fluck, Goldmark, Halter, Sachimovicz, Lasser, Scholl, Turco, Violand.

§. 9.

Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

Zusatz-Anträge.

M. V. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Körperschaften gestattet.

Mayer, Feisalik, Goldmark, Sachimovicz, Krainz, Lasser.

Petitionen können nur als von jenen Personen ausgehend angesehen werden, welche die Petition unterzeichnet haben.

Hein, Scholl, Lasser.

§. 10.

Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in dem Gemeindegesetze enthaltenen Beschränkungen. Von Staatswegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrts-geld gefordert werden.

M. V. Statt „im Gemeindegesetze“ zu sagen: „in den Gemeindeordnungen.“

Palacky, Krainz, Pinkas, Ziemiakowski.

Im ersten Satze, nach den Worten: „unterliegt nur den“ einzuschalten: „in der Verfassung und in“ u. s. w.

Palacky, Dylewski, Gobbi, Pinkas.

§. 11.

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Keine Abtheilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen berathen oder Beschlüsse fassen.

Zum zweiten Absätze.

M. V. Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Fischhof, Goldmark, Goriup, Pinkas, Vaccano, Ziemiakowski.

§. 12.

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, in soferne Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.

Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen.

§. 13.

Jedem österreichischen Staatsbürger ist die Freiheit des Glaubens und der öffentlichen Religionsübung gewährleistet.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 14.

Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat.

Niemand kann zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten überhaupt oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Cultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden.

Zum ersten Absätze.

M. V. a) Jede Religionsgesellschaft ist nach den für Associationen aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

Palacky, Pinkas, Ziemiakowski.

b) Alle Religionsbekenntnisse sind im Staate gleichgestellt und gleichberechtigt.

Pinkas, Ambrosch, Dylewski, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Palacky, Vaccano, Violand und Ziemiakowski.

c) Eine Staatskirche gibt es nicht.

Hein, Palacky, Pinkas, Violand und Ziemiakowski.

§ 10 (früher § 12)

Lauter wärdlich winder & gegeneinandersehrer Zeit Feb 9 12.

§ 11 (früher 13)

Der eastarrichische Staatbürger ist in freier
der Pflichten gewissheit.

Der ist unbeschränkt in der äußerlichen, öffentlichen
Achtung seiner Religion, so weit diese die Übung
wider nicht in Widerspruch ist, und von
bürgerlichen oder Staatsbürgerlichen Pflichten
unabhängig.

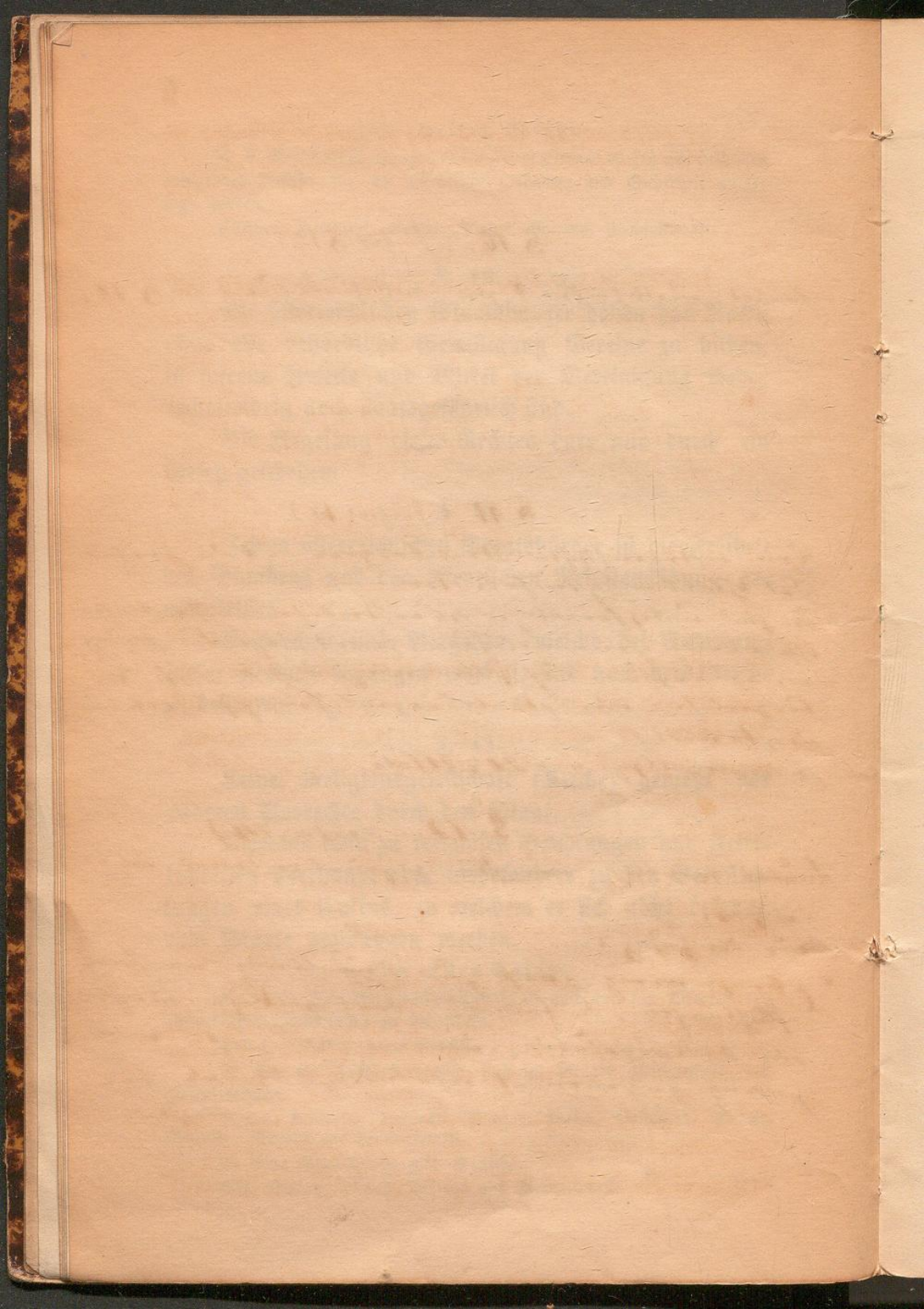
In der Reichsgesetz. vom 20 & 21 Feb.

§ 12 (früher 14)

Lauter wärdlich in der gegeneinandersehrer Zeit
Feb 9 14.

Der ist zu:

"Es muss wenig durch die Einführung von neuen
Pflichten, die jedoch durch gewisse Pflichten
oder durch andere überkommen sind, ein
Zwang angewendet werden." wärdlich
geschlossen.



d) Eine herrschende Religion gibt es im Staate nicht; alle Religionsgesellschaften sind gleichberechtigt.
Goldmark, Fischhof, Violand.

Zum zweiten Absatze.

a) Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Mayer, Feisalik, Halter, Hein, Sachimovicz, Lasser, Pfretschner, Raß und Scholl.

b) Niemand darf zur Beobachtung der Vorschriften seines eigenen oder eines anderen Glaubens vom Staate gezwungen werden.

Dylewski, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Krainz, Palacky, Pinkas, Vaccano, Violand, Ziemialkowskí.

c) Niemand ist gezwungen, den kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten irgend eines Cultus beizuwohnen, noch auch an den Verpflichtungen eines Cultus, zu dem er sich nicht bekennt, Theil zu nehmen.

Fluck, Ambrosch, Filippi, Sachimovicz, Raß.

Als Zusatz zu §. 14.

Die Eidesformel muß eine für alle Staatsbürger gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpft seyn.

Goldmark, Fischhof, Violand.

§. 15.

Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, namentlich in Beziehung auf das Kirchenvermögen und die Wahl der Kirchenvorsteher, so wie die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fortzubestehen oder aufzuhören haben, werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Zum ersten Absatze.

M. V. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate den Staatsgesetzen unterworfen.

Mayer, Feisalik, Halter, Hein, Sachimovicz, Lasser, Raß, Scholl.

Zum zweiten Absatze.

a) Die Orden der Jesuiten, Liguorianer oder Redemptoristen sind als staatsgefährlich in Oesterreich für immer aufgehoben. Ueber ihr Vermögen, sowie über den Umfang des Fortbestandes anderer Klöster, Stifter, und Orden wird ein besonderes Gesetz verfügen.

Hein, Ambrosch, Pinkas, Pfretschner, Vaccano, Violand Ziemialkowskí.

b) Zur Beobachtung religiöser Gelübde darf Niemand gezwungen werden.

Violand, Dylewski, Fluck, Hein, Pinkas, Pfretschner, Vaccano Ziemialkowskí.

Als Zusatz zu §. 15.

Die zur würdigen Haltung der Seelsorger nothwendigen Kosten werden vom Staate gewährleistet.

Goldmark, Pinkas, Violand.

§. 16.

Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§. 17.

Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde.

Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Civil-Ehe stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

M. V. „Die Giltigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde. Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Civil-Ehe stattfinden. Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse ist kein Hinderniß der Civilehe.“

Dylewski, Fischhof, Goldmark, Vaccano, Violand, Ziemiakowski.

Zum ersten Absätze.

„Daß am Schlusse desselben statt „Behörde“ — das Wort: „Civilbehörde“ gesetzt werde.“

Fischhof, Goldmark, Vaccano, Violand, Ziemiakowski.

„Die bürgerliche Giltigkeit der Ehe ist nur von der Abschließung des Ehevertrages vor der dazu gesetzlich bestimmten Behörde abhängig.“

Laffer, Feisalil, Goriup, Halter, Sachimowicz, Mayer, Raß.

„Die Giltigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Civilbehörde.“

Fischhof, Goldmark, Hein, Vaccano, Violand.

§. 18.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Jede vorgreifende Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist unter-

sagt. Die Unterdrückung des Mißbrauchs wird durch ein Gesetz geregelt.

§. 19.

Dem österreichischen Staatsbürger wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Der öffentliche Unterricht wird auf Staatskosten unentgeltlich ertheilt, und durch ein Gesetz geregelt.

Niemand darf seine Kinder oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Staatsbürger frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der competenten Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.

Zum sechsten Absätze.

M. V. „Der Geistlichkeit als solcher, und religiösen Gesellschaften überhaupt darf kein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.“

Dylewski, Goldmark, Hein, Pinkas, Vaccano, Violand, Ziemialkowski.

„Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter Obergewalt des Staates, und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit, als solcher, entzogen.“

Pinkas, Fischhof, Goldmark, Vaccano.

„Keiner Religionsgesellschaft darf, den religiösen Unterricht ausgenommen, ein leitender Einfluß auf Lehranstalten eingeräumt werden.“

Krainz, Sachimowicz, Palacky, Raß, Turco.

„Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf alle Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.“

Mayer, Feisalik, Halter, Lasser, Raß, Scholl.

„Den religiösen Unterricht in den Volksschulen überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.“

Lasser, Halter, Sachimowicz, Mayer, Pfretschner, Nag, Scholl.

Zu §. 18 und 19.

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Vorgreifende Maßregeln gegen die Lehrfreiheit sind untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauchs wird durch ein Gesetz geregelt.“

„Der Staat sorgt durch genügende, auf seine Kosten zu erhaltende, öffentliche Anstalten für den unentgeltlichen und allgemeinen Volks-Unterricht.“

„Niemand darf seine Kinder, oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen.“

„Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.“

Fischhof, Gobbi, Goldmark, Goriup, Hein, Palacky, Pfretschner, Nieger, Turro, Ziemialkowiaki.

§. 20.

Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen, und durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung zu veröffentlichen.

Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessionen, weder durch Sicherheitsleistungen, noch durch Staatsauslagen, weder durch Beschränkungen des Buchdrucks und Buchhandels, noch endlich durch Postverbothe und ungleichmäßigen Postsatz, oder durch andere gewerbliche oder sonstige Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Der Mißbrauch dieses Rechtes wird nach den allgemeinen Gesetzen, und bis zur Erlassung eines revidirten Strafgesetzes nach besonderen Preßvorschriften bestraft.

M. V. Erster Absatz.

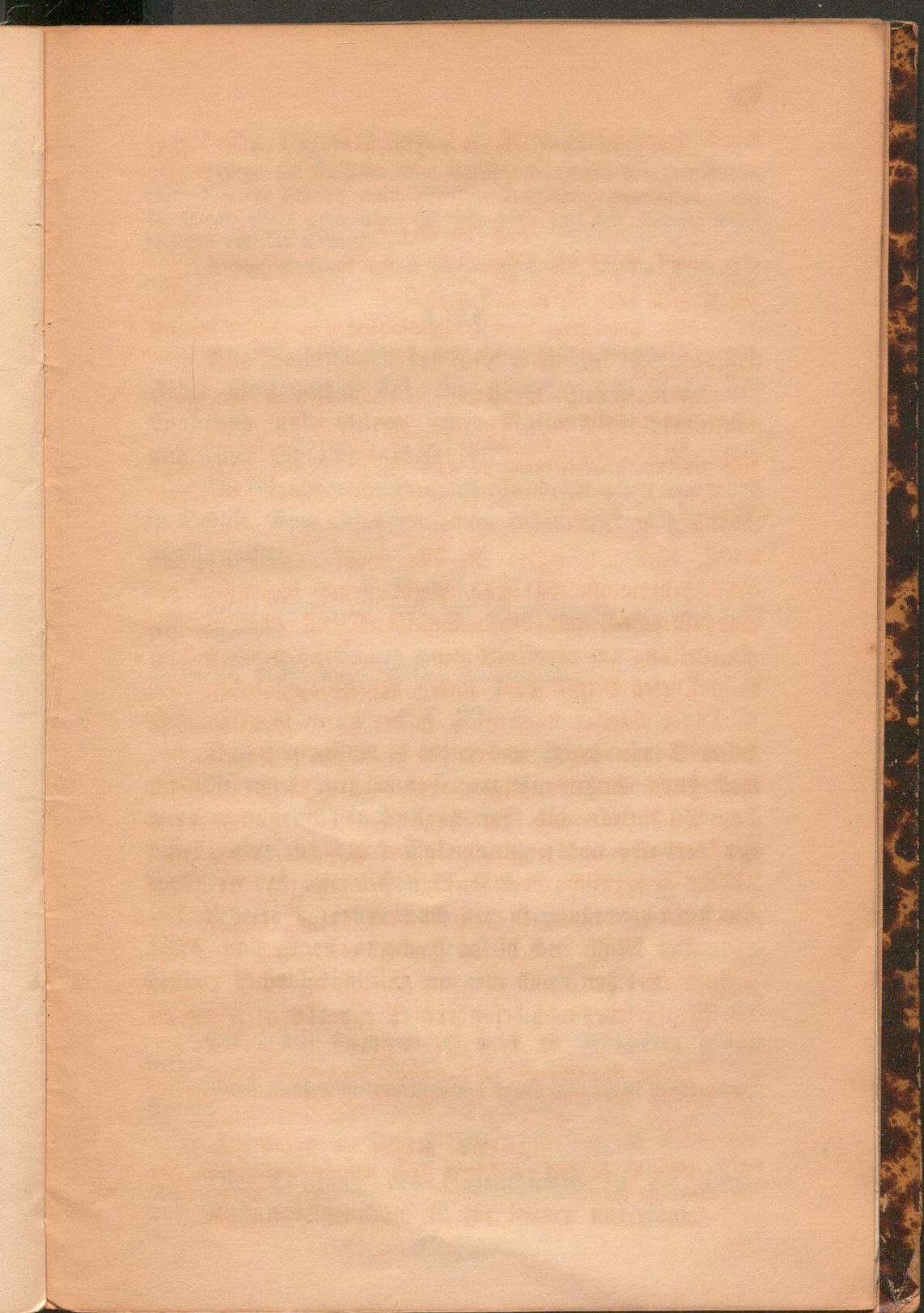
„Jeder Staatsbürger hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.“

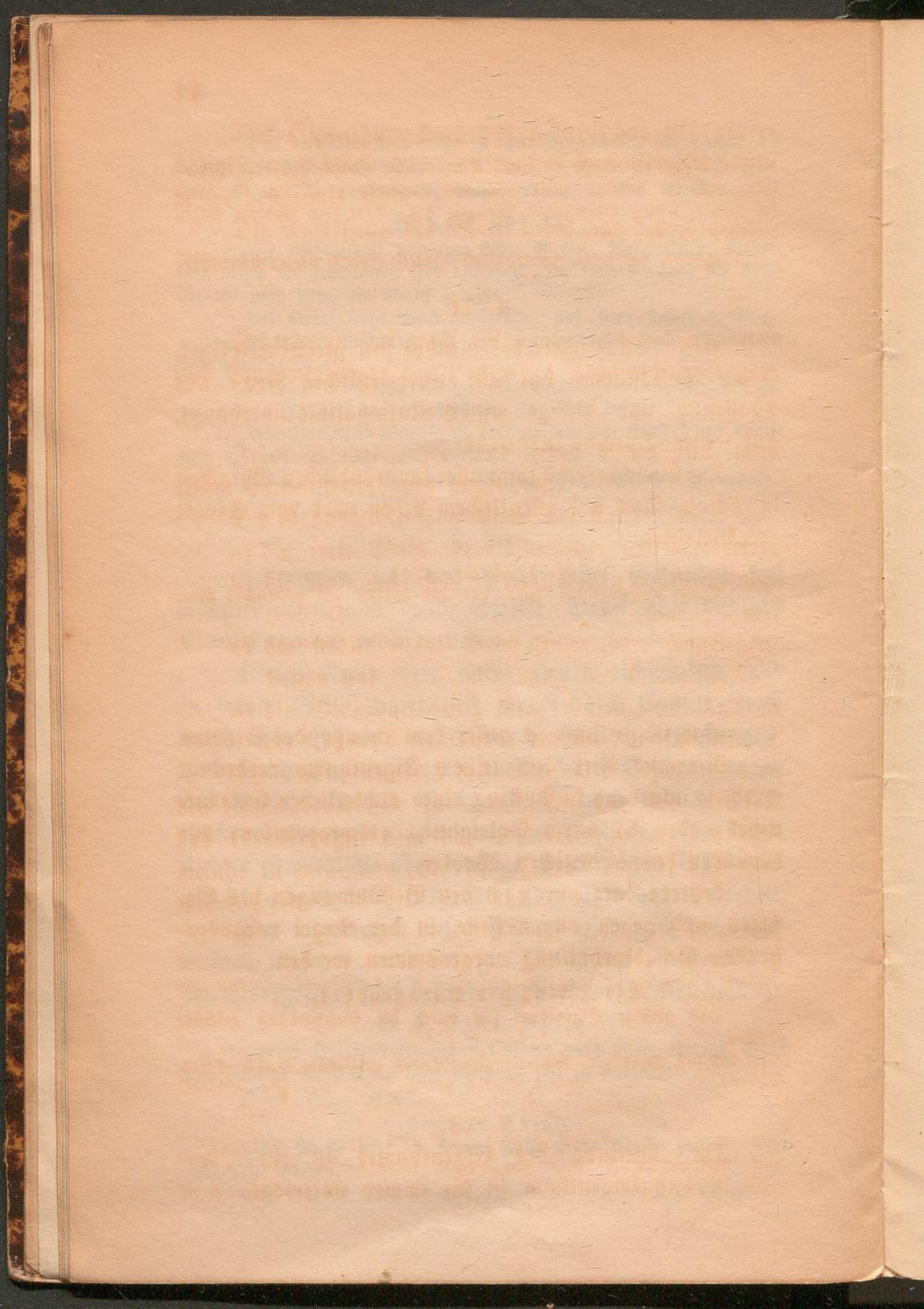
Mayer, Lasser, Scholl.

Zweiter Absatz.

„Die Presse darf in keinem Falle unter Censur gestellt, oder suspendirt werden.“

Hein, Feisalik, Halter, Sachimowicz, Lasser, Mayer, Nag, Scholl.





Als vierter Absatz wurde beantragt:
 „Wenn der Verfasser einer Schrift, bei Zeitschriften der Redacteur, oder der Urheber einer bildlichen Darstellung bekannt ist, und im Staate seinen ordentlichen Wohnsitz hat, darf kein Anderer wegen derselben verfolgt werden.“

Fischhof, Goldmark, Halter, Pinkas, Pfretschner, Vaccano, Violand.

§. 21.

Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt, und seiner Sprache insbesondere.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

M. V. Erster Satz.

Keiner Nationalität wird vor der andern ein politisches Vorrecht eingeräumt.

Goriup, Turco, Dylewski, Filippi, Fluck, Krainz, Madonizza, Plencovich, Pretanovich, Pinkas, Rieger, Violand, Ziemiakowski.

§. 22.

Das Eigenthum ist unter dem Schutze des Staates.

Niemand darf aus seinem Eigenthume verdrängt werden, außer a) in Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses, oder b) durch Enteignung (Expropriation) aus Gründen des öffentlichen Wohles.

Letztere darf nur nach den Bestimmungen des Gesetzes, und gegen angemessene, in der Regel vorausgehende, Schadloshaltung vorgenommen werden.

Als Schluß des Paragraphes.

Das geistige Eigenthum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

Mayer, Fischhof, Goldmark, Halter, Krainz, Pfretschner, Rieger, Scholl, Vaccano.

§. 23.

Die Theilung des Eigenthumes in ein Ober- und Nutzungseigenthum ist für immer untersagt.

Das Eigenthum darf weder durch das Lehenverhältniß, noch durch das Institut des Familien-Fideicommisses beschränkt seyn.

Die Auflösung des Lehenbandes und der Familien-Fideicommisses wird durch besondere Geseze geregelt.

§. 24.

Jedermann hat nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu den Lasten des Staates beizutragen.

§. 25.

Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Die Grundrechte jeder Gemeinde sind:

- Lindhal
zum Hof
in Wollung*
- a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
 - b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
 - c) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;
 - d) die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesez.

M. V. „Daß nur der erste Satz des Paragraphes beibehalten, der übrige Theil desselben aber nicht in die Grundrechte, sondern in eine andere Abtheilung der Constitutions-Urkunde aufgenommen werde.“
Palady, Gobbi, Krainz, Mayer, Pinkas, Raß, Rieger, Scholl.

Zum Absatz a.

„Die Ernennung ihrer Vorsteher und Vertreter durch directe Wahlen, und ohne Beistimmung der Regierung.“

Ziemialkowski, Fischhof, Goldmark, Rieger, Violand.

Zu den Absätzen c. und d.

„c. Die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Orts-Polizei;

The first part of the document is a list of names and titles, including the names of the authors and the titles of their works. The names are arranged in a columnar fashion, with the names of the authors on the left and the titles of their works on the right. The titles are often followed by the names of the publishers or the places where the works were published.

The second part of the document is a list of names and titles, similar to the first part. The names are arranged in a columnar fashion, with the names of the authors on the left and the titles of their works on the right. The titles are often followed by the names of the publishers or the places where the works were published.

The third part of the document is a list of names and titles, similar to the first part. The names are arranged in a columnar fashion, with the names of the authors on the left and the titles of their works on the right. The titles are often followed by the names of the publishers or the places where the works were published.

The fourth part of the document is a list of names and titles, similar to the first part. The names are arranged in a columnar fashion, with the names of the authors on the left and the titles of their works on the right. The titles are often followed by the names of the publishers or the places where the works were published.

The fifth part of the document is a list of names and titles, similar to the first part. The names are arranged in a columnar fashion, with the names of the authors on the left and the titles of their works on the right. The titles are often followed by the names of the publishers or the places where the works were published.

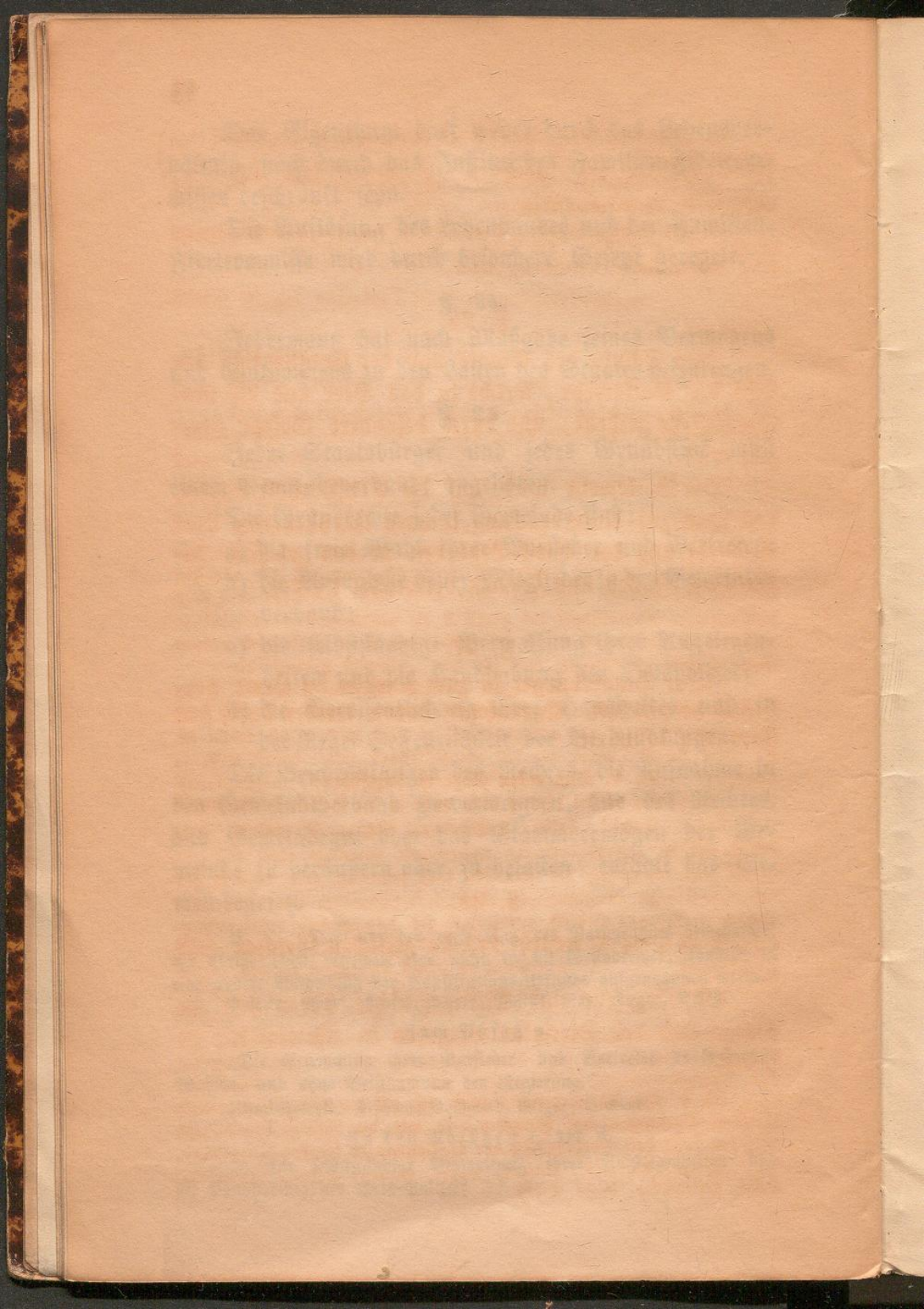
The sixth part of the document is a list of names and titles, similar to the first part. The names are arranged in a columnar fashion, with the names of the authors on the left and the titles of their works on the right. The titles are often followed by the names of the publishers or the places where the works were published.

The seventh part of the document is a list of names and titles, similar to the first part. The names are arranged in a columnar fashion, with the names of the authors on the left and the titles of their works on the right. The titles are often followed by the names of the publishers or the places where the works were published.

The eighth part of the document is a list of names and titles, similar to the first part. The names are arranged in a columnar fashion, with the names of the authors on the left and the titles of their works on the right. The titles are often followed by the names of the publishers or the places where the works were published.

The ninth part of the document is a list of names and titles, similar to the first part. The names are arranged in a columnar fashion, with the names of the authors on the left and the titles of their works on the right. The titles are often followed by the names of the publishers or the places where the works were published.

The tenth part of the document is a list of names and titles, similar to the first part. The names are arranged in a columnar fashion, with the names of the authors on the left and the titles of their works on the right. The titles are often followed by the names of the publishers or the places where the works were published.



d. „Veröffentlichung ihres Haushaltes, und Oeffentlichkeit der Verhandlungen.“

„Die nothwendigen Beschränkungen dieser Gemeinde-Grundrechte enthalten die Gemeinde-Ordnungen.“

Rieger, Gobbi, Palachy, Ziemialkowski, mit dem Sub-Amendement Pfretschner's, am Schlusse: „das Gemeinde-Gesetz“ zu substituiren:
Lasser, Mayer, Pfretschner, Scholl.

§. 26.

Zum Schutze des Staats und der Constitution besteht die Volkswehr, welche in das Heer und die Nationalgarde getheilt, und durch besondere Gesetze geregelt wird.

Die Volkswehr wird auf die Constitution beeedet, und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur über Aufforderung der Civil-Behörden in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§. 27.

Jeder Staatsbürger ist zum Dienste im Heere persönlich verpflichtet. Ausnahmen davon werden durch das Heergesetz bestimmt.

M. V. Dem ersten Satze ist beizufügen:

„Ausländer dürfen künftig nicht mehr in die Volkswehr eintreten.“
Lasser, Feisalik, Halter, Sachimovicz, Mayer, Pfretschner, Raß, Scholl, Turco.

§. 28.

Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten.

Militärgesetze und Militärgerichte haben nur im Kriege und bei Disciplinarvergehen in Wirksamkeit zu treten.

M. V. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Mayer, Ambrosch, Feisalik, Gobbi, Goriup, Halter, Sachimovicz, Lasser, Pfretschner, Raß, Scholl.

Alle wehrhaften Staatsbürger, die nicht im Heere dienen, haben in der Regel ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht zum Dienste in der Nationalgarde.

Die näheren Bestimmungen und Ausnahmen von dieser Regel enthält das Nationalgardegesetz.

M. V. Im ersten Absätze sei hinter „wehrhaften“ einzuschreiben „selbständigen.“

Mayer, Dylewski, Gobbi, Halter, Lasser, Scholl, Turco, Vaccano.

Der erste Absatz habe zu lauten: „Alle wehrhaften Männer, die nicht im Heere dienen, und die das active Wahlrecht ausüben dürfen, haben“ u. s. w.

Krainz, Dylewski, Feisalik, Gobbi, Sachimovicz, Lasser, Mayer, Palacky, Pinkas, Raß, Nieger, Scholl.

Anmerkung. Ueber den Antrag des Abg. Ziemiakowski wurde noch ein Paragraph, enthaltend Bestimmungen über Ausnahmezustände und Belagerungszustand in Berathung gezogen, jedoch von der Mehrheit, vorzüglich über Bemerkung des Abg. Gobbi, daß hierüber ausführliche Bestimmungen im 2. Theile der Constitution aufgenommen werden, beschlossen, die Verhandlung über diesen Gegenstand zu vertagen.

Es wurden folgende, nur aus dem angeführten Grunde nicht zur Abstimmung gebrachte Anträge eingebracht:

1. Die Verhängung des Belagerungszustandes oder Standrechtes an irgend einem Orte steht in Friedenszeiten nur der verantwortlichen obersten Reichs- oder Landesbehörde zu; ein eigenes Gesetz wird die Bedingungen und Folgen dieses Ausnahmezustandes näher bestimmen und regeln.

Pinkas, Madonizza, Palacky, Raß.

2. Eine theilweise Suspension der Grundrechte in den Fällen des Krieges oder Aufruhrs darf nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt mit vorläufiger oder, falls diese einzuholen möglich wäre, mit nachträglicher Zustimmung der legislativen Gewalt angeordnet werden. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen dies geschehen dürfe, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

Lasser, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Halter, Hein, Madonizza, Mayer, Pinkas, Pfretschner, Raß, Scholl, Ziemiakowski.

3. Eine theilweise Suspension der Grundrechte überhaupt, und die Verhängung des Belagerungszustandes über eine Stadt oder Gegend insbesondere, kann nur durch die verantwortliche Regierungsgewalt, und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gegen nachträgliche Rechtfertigung vor der gesetzgebenden Gewalt vorgenommen werden.

Nieger, Ambrosch, Madonizza, Turco.